

August 1817.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

Universitäten.

Halle und Wittenberg.

Als in Gemäßheit des Friedenstractates von 1815 ein Theil des Königreichs Sachsen den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen einverleibt wurde, kam auch die Universität von Wittenberg, die Wiege der Reformation, ein Institut von welthistorischer Wichtigkeit, unter Preussens Hoheit. Leider befand sie sich damals in einem sehr zerrütteten Zustande: denn die Drangsale des Krieges, die Angst der Belagerung hatten die Studierenden vertheilt, und der größte Theil der Professoren hatte sich ebenfalls entfernt. Nachdem der damalige Kaiser der Franzosen im Waffenstillstand von 1813 gegen die Deputirten der Universität ausgesprochen hatte: „*Votre université ne peut plus rester ici*“, konnte man sie zwar nicht für aufgelöst, doch aber für vertrieben halten. Der Königl. Sächsl. Kirchenrath bot alles auf, den Untergang derselben zu verhüten, und mit seiner Genehmigung constituirte sich der akademische Senat zu Schmiedeberg, einem Landstädtchen, zwey Meilen von Wittenberg gelegen. Der Senat und die Facultäten setzten hier ihre Functionen fort, bis der Friedenstractat erschien, der ein neues Schicksal mit Gewisheit voraussehen liefs. Jetzt entstand in dem akademischen Senat die eben so wichtige als bedenkliche Frage, was nun zu thun seyn möchte, ob anzutragen auf Wiederherstellung in Wittenberg oder auf Verlegung an einen andern Ort. Theils die Erinnerung an die eben erst erduldeten Drangsale, theils die Erwägung, daß Universität und Festung zwey unverträgliche Dinge seyen, und daß zur Wiederherstellung ein sehr bedeutender Aufwand erfordert werde, durch welchen doch die Universität, zumal bey ihrer ungünstigen Lage zwischen Berlin und Halle, nicht wieder zu ihrer ehemaligen Blüthe gelangen könne, bewogen die Mehrheit der Professoren, für Wiederherstellung in Wittenberg nicht zu stimmen. Da aber zugleich der zuletzt angeführte Grund die Verlegung der Universität an einen andern Ort des Herzogthums Sachsen als unthunlich zeigen mußte: so schien der beste Rath, die Universität zu Wittenberg mit der zu Halle zu vereinigen, wodurch gewissermaßen eine Central-Universität für das Herzogthum entstand, für welche die Wittenberger Fonds bedeutend werden konnten, da sie hingegen unzureichend waren zur Unterhaltung einer besondern Universität, welche mit ihren übrigen Schwestern wetteifern sollte. Bewogen von diesen

Gründen wählte der akademische Senat die Professoren Dr. Seiler und Pölitx zu Deputirten, um Sr. Majestät und den Höchsten Behörden in Berlin die Lage der Dinge und die Wünsche des akademischen Senats vorzutragen. Was sich erwarten liefs, geschah. Es war keineswegs die Rede von der Auflösung eines wissenschaftlichen Instituts, welches der ganzen protestantischen Welt werth und theuer, von welchem ein Licht ausgegangen war, das seinen wohlthätigen Einfluß auch auf Nicht-Protestanten ausgebreitet hatte: die Gründe aber zu einer Verlegung, welche Namen, Andenken und sogar Selbstständigkeit desselben erhielten, waren zu überwiegend, um nicht Gehör zu finden. Mit eben der Huld jedoch, deren Unser König die Universität versicherte, gedachte Sr. Maj. auch der unglücklichen Stadt Wittenberg, für welche die Universität eine Nahrungsquelle gewesen war, die ihr nach so vielen Leiden nicht ohne Vergütung entzogen werden sollte. Sie auszumitteln ward anbesohlen, und diese wahrhaft Königliche Rücksicht verzögerte die Entscheidung. Inzwischen brach der neue Krieg aus, und unter den Professoren entstanden Beforgnisse, die beynahe eine Auflösung der Universität zur Folge gehabt hätten. Mehrere gingen in andere Staatsdienste über, namentlich der Dr. Theol. Winzer, der Hofger. Rath Dr. Klien und der Prof. Pölitx als Professoren nach Leipzig, der Hofr. Dr. Stübel als Instructor des Kronprinzen nach Dresden, der Prof. Dr. Seiler als Director der chir. medic. Militär-Akademie nach Dresden, der Prof. Dr. Andreß als Prof. nach Jena, und der Hofger. Rath Dr. Pfothenhauer trat zu der neu errichteten Regierung in Merseburg über. Damit löste sich die ganze Juristen-Facultät auf, und die Jurisdiction der Universität ward unmöglich. Da nun überdies der Prof. Lübeck bereits nach Königsberg abgegangen, die Professoren Anton und Langguth aber verstorben waren: so waren nur noch 13 Mitglieder der Universität vorhanden, und unter diesen mehrere, die in Ruhestand versetzt zu werden wünschten. Nie war die Lage der Universität kritischer gewesen, und es mußten jetzt notwendig schnelle Maasregeln ergriffen werden. Der akademische Senat, bevor er aus einander ging, wählte in den Professoren Dr. Kleppen und Gruber neue Deputirte, um den Höchsten Behörden in Berlin die neue Lage der Dinge vorzustellen und wenigstens interimistische Veranstaltungen zu bewirken. Sie erhielten den Auftrag, diejenigen namhaft zu machen, welche eine Vereinigung mit Halle wünschten, so wie diejenigen, welche in Wittenberg bleiben zu müssen sich

(4) O

sich

sich erklärt hatten, weil andere Amtsverhältnisse sie an den Ort banden, und endlich diejenigen, denen Pensionirung das Wünschenswertheste war. An eine Wiederherstellung der Universität zu Wittenberg wäre jetzt, ohne den bedeutendsten Aufwand, den der Staat wohl schwerlich zu machen vermögend war, nicht zu denken gewesen. Ungeachtet nun die Definitiv-Resolution Sr. Maj. noch zu erwarten war, fand sich doch das Hohe Ministerium bewogen, Maassregeln anzuordnen, wie die Umstände sie dringend erforderten. Mit gleicher Humanität erlaubte es denen Professoren, die ihre so lange unterbrochene Lehrer-Thätigkeit wieder zu beginnen wünschten, sich deshalb interimistisch nach Halle zu begeben (wozu jedem ordentlichen Professor 300 Rthlr., jedem außerordentlichen und Privatdocenten 150 Rthlr. angewiesen wurden), den ehemaligen Wittenberger Studenten aber, die in Leipzig ihre Studien fortsetzten, ihre Stipendien bis zu Ablauf der Perceptionszeit zu beziehen. An die Stelle des ehemaligen Rectorats und Decanats wurde zu Wittenberg eine, aus dem Prof. Dr. *Schleusner* und dem Prof. *Asmann* bestehende, Commission ernannt. Der bisherige außerordentliche Professor und Professor Dr. *Nitzsch* wurde sogleich als ordentlicher Professor der Naturgeschichte nach Halle berufen, und so begaben sich mit ihm, zu Michaelis 1815, 5 ordentliche Wittenberger Professoren, die Privatdocenten Dr. *Gerlach* (jetzt Prof. extraord.), Dr. *Cramer* (jetzt Prof. d. Theol. in Rostock), und der Lector der neueren Sprachen, *Beck*, nach Halle, wo man sie als künftige Collegen freundschaftlich empfing. Halle und Wittenberg hatten ja schon seit langer Zeit mit einander in naher Verbindung gestanden: denn nicht nur hatte Halle seit Thomaßius treulich fortgesetzt, was früher in Wittenberg begonnen hatte, sondern *Stryck*, ein ehemaliger Wittenberger Professor und nachher erster Director der Halle'schen Universität, hatte für diese die Statuten entworfen. Von ihm schreibt es sich auch her, daß die äusseren Formen auf beiden Universitäten sich ganz gleich sind. Was jedoch eine wahre Vereinigung hauptsächlich bewirkte, war die Erinnerung an gleiches Schicksal. Mehr als einmal hatte ja Halle in der größten Gefahr gestanden, durch despotischen Machtanspruch aus der Reihe der deutschen Universitäten zu verschwinden!

Der Wittenberger Universität fiel kein so trauriges Loos: denn der liberalen Preussischen Regierung, die hier selbst nur der Nothwendigkeit nachgab, war weder der Ruf dieser Anstalt, noch der Wille ihrer Stifter, noch das persönliche Interesse der Lehrer gleichgültig. Im März des Jahres 1816 wurde von dem Ministerium des Innern eine Commission ernannt, welche von Halle'scher Seite aus den Professoren CR. *Knapp*, GR. *Schmelzer* und HR. *Schütz*, von Wittenberger Seite aber aus den Professoren *Raabe*, *Gruber* und *Nitzsch* bestand, und deren Auftrag war, unter dem Vorsitz des Kanzlers *Niemeyer* einen Plan zur Vereinigung und künftigen Verfassung beider Universitäten vorläufig zu verabreden, hiebey aber von dem Grundsatze auszugehen, „daß das nach Halle zu transfirirende Verhält-

gen der Wittenberger Universität, unter Benennung der Wittenberger Foundation, besonders verwaltet werden solle.“ Nachdem nun von den ernannten Commissarien die Grundartikel einer Verfassungsurkunde der Allerhöchsten und Höchsten Prüfung vorgelegt waren, eilte man keineswegs mit dem Werke, indem man zugleich auf eine mögliche Entschädigung für die Stadt Wittenberg bedacht war. Inzwischen erhielten die nach Halle abgegangenen Wittenberger Professoren, deren Gehalte zu dem neuen Wohnort sehr unverhältnißmäßig geworden waren, mehrmalige Unterstützungen von dem Ministerium, bis mit dem Anfang d. J. 1817 durch die Gnade Sr. Maj. ihre Gehalte so erhöht, und ihre Wittwen so gesichert wurden, daß ein jeder mit Ruhe seinen Pflichten genügen konnte. Zur Unterstützung von Wittenberg wurde ein Prediger-Seminarium unter den Directoren Gen. Sup. Dr. *Nitzsch*, Propst Dr. *Schleusner* und Prof. *Heubner* errichtet und das Lyceum ansehnlich erweitert und bedeutend verbessert. Zum Behuf für beide wird der theologische und philosophische Theil der Universitätsbibliothek (die schon früher einmal den Grund zu der Jenaischen Bibliothek legte) in Wittenberg verbleiben. Nachdem dieses alles angeordnet, und den Professoren, Appell. R. Dr. *Wiesend*, HGR. Dr. *Klügel*, Prof. Dr. *Klassen*, Prof. *Asmann*, *Henrici* und *Klosssch* die erbetteten Pensionen auf eine ihren vieljährigen Verdiensten angemessene Weise aus Staatskassen angewiesen waren, da erst wurde auf Befehl Sr. Maj. die Vereinigung beider Universitäten bestimmt, auf eine Weise, welche zeugt, wie heilig man das Andenken großer Verdienste bey der Nachwelt halten wollte. Man erhielt alles, was unter den Umständen nur erhalten werden konnte, und so wird auch in dieser Hinsicht die Vereinigungsurkunde beider Universitäten ein merkwürdiges Aetenstück für die Nachwelt bleiben.

Am 21. Junius erfolgte diesem gemäß die feyerliche Einführung der Wittenberger Professoren Dr. Theol. *Weber*, HGR. Dr. jur. *Pfotenhauer* (der sich die Rückkehr zu den akademischen Verhältnissen vorbehalten hatte), Dr. Med. *Schreger*, und der Professoren der philosoph. Facultät *Raabe*, *Steinhäuser*, *Gruber* und *Nitzsch* in den akademischen Senat der Universität zu Halle, welche für die neuen Collegen auf eine ausgezeichnete Art veranstaltet wurde. Das Interesse dieses feyerlichen Actes wurde noch dadurch erhöht, daß diese Vereinigung zweyer Schwester-Universitäten gerade in dasselbe Jahr fiel, in welchem auf einer derselben vor drey Jahrhunderten die Vorsehung durch Luther den Gang der neuen Weltbegebenheiten bestimmte, und die Menschheit auf eine höhere Stufe gehoben wurde.

Hier nun zum Schluß die oben bemerkte
Vereinigungsurkunde.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.
verordnen hierdurch, nachdem die Universität durch den Krieg aus Wittenberg vertrieben worden, und da

Verhältnisse deren Wiederherstellung in dieser Vestung nicht verstaten, Wir aber diese um die Reformation und die Wissenschaften so verdiente Anstalt erhalten vollen, zu diesem Zwecke folgendes:

§. 1. Die Universitäten Halle und Wittenberg werden in Ansehung der Lehrer und ihrer wissenschaftlichen Anstalten unter dem Namen der vereinten Universität von Halle und Wittenberg zu einem Ganzen verbunden.

§. 2. Sämmtliche von Wittenberg nach Halle übergegangene *Professores ordinarii* bilden mit den bereits in Halle angestellten *Professoribus ordinariis* das *Corpus academicum*, oder den akademischen Senat.

§. 3. In ihren Facultäten rangiren sie mit dem Halleschen Personal nach dem Datum ihrer Anstellung als *Professores ordinarii* in Wittenberg.

§. 4. In Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten eines ordentlichen Professors überhaupt, und was die Wahlfähigkeit zum Rectorat, die Gelangung zum Decanat und die Facultätsarbeiten, nebst den damit verbundenen Einkünften insbesondere betrifft, ist kein Unterschied zwischen den in Halle bereits angestellten und den von Wittenberg dahin abgegangenen ordentlichen Professoren.

§. 5. Die vereinte Universität steht in allem, was das Personal der Lehrer, die wissenschaftlichen Anstalten, die Verwaltung des akademischen Fonds, die Unterstützung der Studierenden und die akademische Disciplin betrifft, unmittelbar unter der zweyten Abtheilung des Ministerii des Innern, welches zu Beförderung der Localgeschäfte einen besondern Commissarius in Halle ernennt.

§. 6. Von der Universitäts-Bibliothek zu Wittenberg bleibt der theologische und der philologische Theil zum Gebrauch des daselbst zu errichtenden Predigerseminarii, und des bereits vorhandenen Lycei in Wittenberg zurück. Der übrige Theil dieser Bibliothek hingegen, so wie alle andere der Universität Wittenberg gehörigen wissenschaftlichen Sammlungen und Apparate, werden nach Halle gebracht und mit den dortigen Sammlungen und Apparaten, in so weit nicht besondere Stiftungen eine Absonderung nothwendig machen, vereinigt.

§. 7. Das gesammte Vermögen der Universität Wittenberg wird unter der Benennung „die Wittenberger Foundation“ in Wittenberg besonders verwaltet. Die Administration ist einem Rentanten, jetzt dem zeitigen Universitäts-Verwalter *Tiemann* in Wittenberg, welchem ein Controlleur und Calculator beygezetzt wird, unter Aufsicht der Directoren des Wittenberger Prediger-Seminarii übertragen. Diese Directoren stehen auch in Ansehung der ökonomischen Geschäfte unmittelbar unter der zweyten Abtheilung des Ministerii des Innern. Ueber die Bestimmung der einzelnen *Fiscorum*, aus welchen das Wittenberger Universitätsvermögen besteht, nämlich des *Fisci fundationis* und *promotionis*, des *Fisci stipendiorum regiorum*, des *Fisci stipendiarum academicorum*, des *Fisci convictorii*, des

Fisci bibliothecae, des *Fisci nosocomii*, des *Fisci viduarum academicarum* und des Zuschusses aus dem Steuer-Aerario, wird folgendes festgesetzt:

§. 8. Es sollen daraus zunächst die darauf angewiesenen Zahlungen, für das Prediger-Seminarium, und für das Lyceum in Wittenberg, so wie für die dortige Universitäts-Verwaltung bestritten werden. Der Ueberchufs fließt demnächst in die Universitätskasse nach Halle zur Befoldung der dahin gegangenen Wittenberger Professoren, und zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Universitäts-Institute. Hiernach sollen der Etat für die Verwaltung in Wittenberg und der gemeinschaftliche Etat für die combinirte Universität in Halle gefertigt, und letzteren der Ueberchufs des ersteren in Einnahme, und die Wittenberger Gehalte und die Kosten der gemeinschaftlichen Institute in Ausgabe gebracht werden, und soll in der Folge bey Gehaltsverleihungen und Verbesserungen der Lehrer an der combinirten Universität bloß auf Verdienst gesehen werden, und zwischen Halleschen und Wittenberger Professoren darin kein Unterschied seyn, sondern diese mit jenen gleiche Ansprüche haben.

§. 9. Aus dem *Fisco stipendiorum regiorum* werden 2000 Rthlr. und aus dem *Fisco convictorii* 2400 Rthlr. jährlich zu Fonds des Prediger-Seminarii in Wittenberg abgegeben, von der übrigen Einnahme dieser *Fiscorum* aber in der Regel unbemittelte Studierende in Halle, in nöthigen Fällen aber auch dessen bedürftige Seminaristen in Wittenberg unterstützt. Die Vertheilung dieser Beneficien geschieht halbjährlich von der zweyten Abtheilung des Ministerii des Innern den Stiftungen gemäfs, nachdem jedesmal vorher die Qualification der um Unterstützung bittenden Studenten von einer besonders hiezu verordneten, aus einigen Professoren bestehenden Commission (gegenwärtig bestehend aus dem Kanzler *Niemeyer*, dem Prof. Dr. *Weber* und dem Prof. *Gruber*) geprüft, und darüber gutachtliche Anzeige erstattet worden.

§. 10. Der *Fiscus stipendiorum academicorum* wird nach Vorchrift der darüber vorhandenen Stiftungen, jedoch dergestalt verwaltet:

- a) das die auf der vereinten Universität von Halle und Wittenberg studierenden Jünglinge, auch, in so fern die Stiftungen es gestatten, die an das Seminarium zu Wittenberg aufgenommenen Candidaten für qualificirt zu den für Wittenberger Studenten gestifteten Beneficien geachtet werden, und
- b) die Collatur derjenigen Beneficien, welche zeitlich in Gemäßheit der Stiftung theils von dem akademischen Senat, theils von dem Rector entweder allein, oder mit Zuziehung einiger Professoren in Wittenberg vergeben worden, jetzt von 6 Professoren, die von Wittenberg nach Halle gegangen sind, ausgeübt wird, und nach Abgang eines derselben hat das Ministerium ihnen jedesmal einen andern als Wittenberger *Collator stipendiorum* zuzuordnen. Es haben jedoch die *Collatoren* der Wittenberger Stipendien-Fundation über

über die Vertheilung der akademischen Beneficien halbjährige Anzeigen an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 11. Zu den Professoren der Wittenberger Fundation gehört künftig jedesmal, so wie vor jetzt, ein Professor der Theologie, ein Professor der Rechte, ein Professor der Arzneywissenschaft, und drey Professoren der philosophischen Facultät.

§. 12. Aus dem *Fisco bibliothecae* werden zunächst die Befoldungen bestritten, welche der Director und die Custoden der Bibliothek in Wittenberg zeither erhalten haben, die übrige Einnahme dieses *Fisci* aber dient zur Anschaffung von Büchern für die vereinigte Bibliothek in Halle, wie bey §. 8.

§. 13. Von dem *Fisco nosocomii* werden 350 Rthlr. an die klinische Anstalt in Halle, besonders zur Verpflegung kranker Studierenden, abgegeben. Der übrigbleibende Theil der Einnahme ist nach Vorschrift der darüber vorhandenen Stiftungen zu verwenden.

§. 14. Zur Perception aus dem *Fisco viduarum, academicarum* gelangen nur

- a) diejenigen Wittwen, welche zeither aus diesem *Fisco* unterstützt worden sind,
- b) die Wittwen derjenigen, von welchen dieser *Fiscus* zeither statutenmäßige Beyträge erhalten hat, und

c) die künftigen Wittwen sämmtlicher ordentlicher Professoren der Wittenberger Fundation, welche ebenfalls zu diesem *Fisco* die statutenmäßige Beyträge leisten.

§. 15. Von dem jährlichen Zuschuss von 3500 Rthlr. welchen bisher die Universität Wittenberg aus dem Steuer-Aerario empfangen hat, sind zunächst die diese Gelder angewiesenen zeitherigen Percipienten ferner zu befriedigen, sodann 1500 Rthlr. an das Prediger-Seminarium zu Wittenberg und 150 Rthlr. an die klinische Anstalt in Halle abzugeben, und von dem noch übrigbleibenden Theile dieser Einnahme unter mittelste Studierende zu unterstützen, oder die Freytische zu vermehren.

§. 16. Das der Universität Wittenberg zeither zugestandene Collaturrecht verschiedener geistlicher Stellen wird künftig von dem Directorio des Prediger-Seminariums in Wittenberg ausgeübt.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, nach obigen Bestimmungen das Weitere wegen dieser Vereinigung beider Universitäten zu verfügen.

Berlin, den 12ten April 1817.

gez. Friedrich Wilhelm.

(gez.) C. F. Hardenberg, Bülow, Schackmann.

L I T E R A R I S C H E A N Z E I G E N.

Ankündigungen neuer Bücher.

N o t i z

die Beendigung des Werks über den großen Befreyungskrieg betreffend.

So eben ist bey uns erschienen:

Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1815 zwischen den Allirten und K. Französischen Armeen. Dritten Bandes zweyte Abtheilung, den Feldzug der verbündeten Mächte gegen Frankreich enthaltend. Mit 5 Karten und Planen. 4^{to}.

Apperçu de la Campagne de l'Armée des Alliés et de l'Armée française en 1815. Tom. III. Deuxième division, contenant la lutte des puissances alliées contre la France. Avec 5 Cartes et plans.

Hiermit liefern wir nun den Schluss Ides großen und wichtigen Werks, das wir unter dem allgemeinen Titel: „Versuch einer militärisch-historischen Darstellung des großen Befreyungskriegs, oder Uebersicht der Feldzüge in den Jahren 1813 bis 1815, Deutsch und Französisch, mit Karten und Planen, im Jahre 1814 anfangen, und, mit vieler Mühe und Sorgfalt, erst jetzt beendigen konnten, da das Sammeln und die Berichtigung guter und zuverlässiger Materialien dazu

höchst schwierig war. Der Beyfall, welchen die vorigen Lieferungen bereits von Sachkennern erhalten haben, bürgt uns für unsere Erwartung, und wir dürfen daher mit Zuversicht auch für diese letzte Lieferung auf den nämlichen Beyfall rechnen.

Das ganze Werk besteht aus drey Bänden, wovon der erste die Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1813 enthält und 5 Lieferungen hat. Preis 10 Rthlr. 12 gr. oder 18 Fl. 54 Kr.

Der zweyte Band: Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1814, in 3 Lieferungen, kostet 7 Rthlr. 6 gr. oder 13 Fl. 3 Kr.

Der dritte Band: Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1815, in 2 Lieferungen, 5 Rthlr. 12 gr. oder 10 Fl. 21 Kr.

Zusammen 10 Lieferungen mit 29 Karten und Plänen.

Das ganze Werk kostet 23 Rthlr. 12 gr. Sächf. oder 42 Fl. 18 Kr. Rhein. Liebhabern, welchen es ihrer schon gemachten Sammlung vielleicht einzelner Lieferungen oder Bändchen fehlen sollten, können wir auch damit dienen.

Weimar, den 10. Junius 1817.

Geographisches Institut